

Satzung des Vereins für Integrative Entwicklung "PERCEPTIKA e.V."

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein für Integrative Entwicklung trägt den Namen "Perceptika". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- (2) Er hat den Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Er wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf geistigem, seelischem und sittlichem Gebiet. Altüberlieferte Wissensstrukturen, Lebensweisen und Werte, die auf die persönliche und spirituelle Weiterentwicklung des Menschen abzielen, sollen gesammelt und weitervermittelt werden. Durch die Fortentwicklung des menschlichen Bewusstseins soll ein Beitrag zur positiven Veränderung der Gesellschaft geleistet werden.

Ziel ist die Erforschung, Anwendung und Verbreitung der in verschiedenen indigenen Kulturen unterschiedlich ausgeprägten Heiltraditionen Förderung zur eines ganzheitlichen Verständnisses von Gesundheit und Spiritualität. Der Verein möchte einen Beitrag dazu leisten, dass die global vielfältig ausgeprägten Heiltraditionen indigenen Ursprungs (z.B. die schwarzafrikanischen Heiltraditionen, zu finden bei den nordafrikanischen Gnawas, in der kubanischen Santería, im brasilianischen Candomblé, in den westafrikanischen Naturreligionen und in den sonstigen afroamerikanischen Kulten) in Deutschland und Europa mehr Anwendung und Akzeptanz finden und verstärkt in die sich fortschreitend entwickelnden modernen Heilverfahren integriert werden.

Der Verein will eine Plattform für einen breiten Austausch zwischen spirituell gesinnten Menschen, Wissenschaftlern, Heilpraktikern, Ärzten, Psychologen, Therapeuten, Künstlern und sonstigen spirituellen Praktikern schaffen und über disziplinäre, nationale und kulturelle Grenzen hinweg Räume der spirituellen Verständigung eröffnen.

Die Aktivitäten des Vereins sollen die persönliche Entwicklung des Menschen auf psychischer, mentaler und spiritueller Ebene positiv beeinflussen und in schwierigen Lebensfragen Unterstützung zur Stärkung der Persönlichkeit bieten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die

- Verbreitung und Vermittlung von indigenem Heilwissen und humanistischen Werten durch vereinsinterne Recherchen sowie Publikationen in gedruckten oder elektronischen Medien, z.B. in Reportagen und Fachzeitschriften, auf Webseiten, durch Dokumentarfilme oder mittels multimodaler Ausdrucksformen;
- interkulturelle Zusammenarbeit mit Heilern, Schamanen und ähnlichen religiösen und spirituellen Praktikern aus Gemeinschaften, in denen indigenes Heilwissen bewahrt wird;
- Zusammenarbeit und Unterstützung in Netzwerken von Künstlern, NGO's, Universitäten, etc., für die der Verein z.B. ein Online-Forum bereithält;
- Planung, Organisation und Durchführung von Projekten (z.B. Workshops, Seminaren, Konferenzen und Studienreisen) zur Förderung des konsultativen, spirituellen und interkulturellen Dialogs, insbesondere mit Vertretern aus den Ländern, in denen indigene Therapieverfahren Anwendung finden;
- Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen (z.B. Vorträgen, Tagungen, Performances und Filmtagen) auf denen die spirituellen und therapeutischen Praktiken indigenen Ursprungs präsentiert werden;
- Verbreitung von Wissen darüber wie altes Heilwissen zur Verbesserung der aktuellen Lebenssituation angewendet werden kann;
- Gründung eigener Zentren, die o.g. Ziele verfolgen.

Die Aktivitäten des Vereins stehen im Geist von Solidarität, Toleranz, Gleichberechtigung und Respekt. Allen Menschen soll Zugang zu kulturellem und spirituellem Wissen und Erfahrung gewährt werden, unabhängig von Alter, Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, sexueller Orientierung oder Religion. Der Verein setzt seine Aktivitäten mit Rücksicht auf schonenden Ressourcenverbrauch und die Vermeidung von Umweltbelastung um.

Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen ohne gleichwertige Gegenleistung aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. des jeweiligen Jahres möglich. Er erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft kann eine Probemitgliedschaft begründet werden. Die Probemitgliedschaft beginnt mit Anmeldung zur Vereinsmitgliedschaft auf Probezeit. Sie endet nach Ablauf eines Monats automatisch. Über die Weiterführung der Mitgliedschaft nach der Probezeit als ordentliches Mitglied entscheiden Vorstand und Mitglied auf Probezeit.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Probemitgliedschaften sind kostenlos.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern, darunter ein Vorsitzender. Als Vorstandsmitglied ist gewählt wer die meisten Stimmen der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der Vorsitzende sein muss.
- (2) Der Gründungsvorstand ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 27, Abs. 2, Satz 2 abwählbar. Der eigene Rücktritt steht jedoch jedem zum Jahresende frei.
- (3) Jedes vom Gründungsvorstand abweichende Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung lediglich für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl neu gewählter Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst gültige Beschlüsse mit zwei Stimmen der drei Vorstandsmitglieder, von denen eine vom Vorstandsvorsitzenden abgegeben werden muss.
- (7) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass er für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Satzungsänderungen,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie Gebührenbefreiungen,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Anträge, die eine Änderung der Satzung, eine Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, können nur vom Vorstand zur Tagesordnung hinzugefügt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ¼ der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands und bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden des Vorstands selbst ernannten Stellvertreter geleitet.
- (2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist die Einberufung einer Mitgliederversammlung erforderlich. Dabei muss über die Änderung Konsens im Vorstand bestehen sowie zusätzlich muss eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung die Satzungsänderung befürworten. Zur Mitgliederversammlung gehören dann nicht der Vorstand. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer.
- (2) Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Er kann wiedergewählt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorstandsvorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator, falls die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit durch Beschluss keine andere Person beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Diese juristische Person bzw. Körperschaft des öffentlichen Rechts wird vom Vorstand bestimmt.